Mitteilung

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK Sachsen)

Vom 14. Oktober 1992 (ABI. 1993 S. A 42)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.		geändert	Beschlüsse der Konferenz	14.10.1998	
2.		geändert	Beschlüsse der Konferenz	10.11.1999	
			Bekanntmachung der Neufassung	29.09.2000	ABl. 2000 S. A 129
3.	6	geändert	Beschlüsse der Konferenz	7.11.2001	ABI. 2002 S. A 29

Inhaltsübersicht

. 1
2
2
3
3
4
5
5
5

§ 1 Grundlage

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen – im Folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt – sind Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zusammengeschlossen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

.

nichtamtlich

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit vor allem durch folgende Aufgaben:

- enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland sowie den lokalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Freistaates Sachsen;
- gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Weiterführung des gewachsenen Miteinanders und Zusammenarbeit in gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet;
- Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedern und Gästen mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
- Fortführung des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung;
- Behandlung besonderer Anliegen einzelner Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften auf deren Antrag;
- Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten;
- Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit;
- Zusammenarbeit mit anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften;
- Pflege von Beziehungen zu vergleichbaren ökumenischen Gremien in benachbarten Ländern.

§ 3 Zugehörigkeit

- 1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der in § 1 bestimmten Grundlage.
- Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen; er wird allen Mitgliedern zur Stellungnahme mindestens acht Wochen vor der Behandlung in der Konferenz zugeleitet.
- 4. Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die eine Mitgliedschaft nicht oder noch nicht aufnehmen wollen, können mit Zustimmung von zwei

RL Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen 1.5.11

Dritteln der Mitglieder als Gäste mit beratender Stimme an den Konferenzen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

- 5. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit beendet werden. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder.
- 6. Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, im Gottesdienst und in der rechtlichen Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei wollen sie sich darum bemühen, die Anliegen der anderen Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 4 Organe

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben durch die Konferenz und den Vorstand wahr.

§ 5 Konferenz

- 1. Jedes Mitglied ist durch mindestens einen stimmberechtigten Delegierten in der Konferenz für die Dauer von sechs Jahren vertreten.
- 2. Folgende Mitgliedskirchen können mehr als einen Delegierten entsenden:
 - der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zwei,
 - die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz zwei,
 - die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen drei,
 - die Evangelisch-methodistische Kirche zwei,
 - die Römisch-Katholische Kirche (Bistum Görlitz und Bistum Dresden-Meißen gemeinsam) drei.

Über die Zahl der Delegierten neuer Mitglieder beschließ die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit.

- 3. Kirchen und kirchliche Gemeinschaften im Gaststatus entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.
- 4. Ökumenische Arbeitskreise auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen können eingeladen werden, je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

1.5.11 RL Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen

- 5. Für jeden Delegierten und Vertreter können Stellvertreter nominiert und entsandt werden.
- 6. Die Konferenz soll in der Regel zweimal im Jahr zusammenkommen. Sie wird durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und den Delegierten und Vertretern zuzustellen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Delegierten ist die Konferenz innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen.
- 7. Soweit Beschlüsse der Konferenz über das Mandat der Delegierten der Mitglieder hinausgehen, insbesondere wenn sie das Bekenntnis berühren oder rechtliche oder finanzielle Folgen für die Mitglieder haben, bedürfen sie der Annahme durch die einzelnen Mitglieder. Kein Mitglied ist zur Annahme eines von der Konferenz gefassten Beschlusses verpflichtet. Es wird jedoch deren Beschlüsse und Empfehlungen mit besonderer Sorgfalt prüfen und darüber die Konferenz informieren.
- Die Konferenz kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Erledigung einzelner Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden. Die Konferenz entscheidet über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Dauer dieser Arbeitsgruppen.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Die Konferenz wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- 2. Die Konferenz wählt einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren.
- 3. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie ihre Stellvertreter bilden den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Sitzungen der Konferenz wahr und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Über seine Sitzungen führt der Vorstand Protokoll.
- 4. Wiederwahl für den Vorstand ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für die Zeit bis

zum Ende der Wahlperiode vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei den Wahlen sind die in der Konferenz vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen.

 Der Vorstand pflegt in besonderer Weise die Verbindung zu den lokalen und anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften und zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Er berichtet darüber der Konferenz.

§ 7 Kosten

Alle durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern gemeinsam getragen. Das Nähere wird durch besonderen Beschluss der Konferenz (vgl. § 5 Punkt 7) geregelt.

§ 8 Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien können durch Beschluss der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten geändert werden.

Änderungen der Grundlage (§ 1) oder der Aufgaben (§ 2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Bestätigung durch die Leitungsorgane aller Mitglieder.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach Zustimmung durch die einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die die Mitgliedschaft gemäß § 1 und § 3 anstreben, durch Beschluss der Konferenz in Kraft. Sie werden von den Mitgliedskirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihren amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Außerdem veröffentlichen sie die Liste der Mitglieder und Gäste.

5

1.5.11 RL Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen

Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Abs. 1 sind:

[1. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Landesverband Sachsen Schloßparkstraße 34 a, 08062 Zwickau

 Bund Freier evangelischer Gemeinden Kreis Anhalt – Sachsen – Thüringen Leipziger Straße 220, 01139 Dresden

 Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Region Sachsen Bischofswerder Straße 1, 01099 Dresden

4. Die Heilsarmee

Divisionshauptquartier: Fregestraße 13/14, 12159 Berlin Gemeinden in Sachsen: Horst-Menzel-Straße 5, 09112 Chemnitz

- 5. Evangelische Brüder-Unität/Herrnhuter Brüdergemeine Zittauer Straße 20, 02747 Herrnhut
- 6. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Lukasstraße 6, 01069 Dresden
- 8. Evangelisch-methodistische Kirche, Ostdeutsche Jährliche Konferenz Wiener Straße 56, 01219 Dresden
- 9. Gemeindeverband der Alt-Katholischen Kirche in Sachsen Kurt-Fröhlich-Straße 9, 01219 Dresden
- Konvent der Evangelisch-reformierten Gemeinden in Sachsen Geschäftsstelle Christian Hetzke Am Rittergut 55, 09243 Niederfrohna
- Römisch-Katholische Kirche
 Bistum Dresden-Meißen
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden

.

Stand: 29.04.2011 (ABI. 2011 S. A 46)

RL Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen 1.5.11

12. Römisch Katholische Kirche

Bistum Görlitz

Carl-von-Ossietzky-Straße 41, 02826 Görlitz

13. Russisch-Orthodoxe Kirche, Diözese Berlin und Deutschland

Wildensteiner Straße 10, 10318 Berlin

Gemeinden in Sachsen: Fritz-Löffler-Straße 19, 01069 Dresden

14. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover

Gemeinden in Sachsen: Carl-von-Ossietzky-Straße 31, 02826 Görlitz]

Den Gaststatus gemäß § 3 Abs. 3 haben:

[1. Apostelamt Jesu Christi

Kirchenamt Sachsen, Vredener Straße 2, 04910 Elsterwerda

Apostelamt Jesu Christi

Kirchenhauptamt, Madlower Hauptstraße 39, 03050 Cottbus

2. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen

Poststraße 13, 01159 Dresden

3. Religiöse Gesellschaft der Freunde/Quäker

Hainstraße 140, 09139 Chemnitz

4 Apostolische Gemeinschaft

Gert Loose

Dresdner Straße 63, 01454 Radeberg]